

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der § 27-Meldeverordnung 2019 (§ 27-MeldeVO 2019) der AQ Austria

5. Juni 2019

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) begrüßt, dass mit dem neuen Verfahren nach § 27 HS-QSG das Tätigwerden ausländischer Bildungseinrichtungen einer Qualitätssicherung im Sinne der Studierenden und im Interesse des Bildungsstandorts Österreich unterzogen wird.

Im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf der § 27-Meldeverordnung 2019 (§ 27-MeldeVO 2019) sind vor allem folgende Punkte zu beanstanden:

§ 5 (5) und (6) bzw. § 13 (4) und (5)

Diese Bestimmungen sehen vor, dass das Board der AQ Austria bei Erlöschen oder Widerruf der Meldung eine einmalige befristete Meldung der betroffenen Studiengänge vornehmen kann, die den Studierenden einen Studienabschluss ermöglichen soll.

Mit dieser Bestimmung überschreitet die AQ Austria eindeutig ihre durch die Verordnungsermächtigung vorgegebene Regelungsbefugnis: Gemäß § 27a Abs. 2 bzw. § 27b Abs. 3 HS-QSG hat das Board der AQ Austria nämlich eine Verordnung zu erlassen, in welcher Festlegungen hinsichtlich der methodischen Verfahrensgrundsätze des Meldeverfahrens zu treffen sind. Eine Verlängerung der Meldung und damit der Tätigkeit einer Bildungseinrichtung in Österreich, obwohl diese die Meldevoraussetzungen im Sinne des Gesetzes nicht mehr erfüllt, stellt aber eine wesentliche inhaltliche Änderung der gesetzlichen Regelungen dar, welche eine bloße Festlegung methodischer Verfahrensgrundsätze weit überschreitet und daher nicht als gesetzeskonform anzusehen ist.

Mit der Verlängerung des Studienbetriebs nach Widerruf oder Erlöschen der Meldung, um einen Studienabschluss am österreichischen Standort zu ermöglichen, widerspricht die Verordnung auch eindeutig § 27a Abs. 1 Z 5 und § 27b Abs. 1 Z 4 HS-QSG. In den genannten Paragraphen hat der Gesetzgeber für diesen Fall nämlich bereits eindeutige Vorkehrungen getroffen: So ist als Voraussetzung der Genehmigung der Meldung eine Garantie der Bildungseinrichtung

STELLUNGNAHME

vorzulegen, dass im Falle einer Einstellung des Studienbetriebs in Österreich alle Studierenden ihr Studium beenden können. Diese Voraussetzung kann nicht nachträglich durch eine Verordnung der AQ Austria abgeändert werden. Im Übrigen könnte sich eine derartige Garantie nur darauf beziehen, dass den betroffenen Studierenden entweder am ausländischen Standort der Bildungseinrichtung entsprechende Studienplätze und Betreuungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden oder eine Übernahmevereinbarung mit einer anderen Bildungseinrichtung getroffen wird, damit die Studierenden ihr Studium dort abschließen können. Eine Verlängerung der Tätigkeit der Bildungseinrichtung in Österreich ist daraus jedenfalls nicht abzuleiten und widerspräche dem Sinn des Gesetzes.

Gemäß dem Verordnungsentwurf müsste die Bildungseinrichtung im Falle eines Widerrufs der AQ Austria einen Vorschlag erstatten, der die Fortführung des Studienbetriebs im Ausmaß der vorgeschriebenen Studiendauer plus ein Jahr ermöglicht. Dies würde bedeuten, dass z.B. eine Bildungseinrichtung, die ein BA-Studium anbietet, noch vier Jahre nach Widerruf den Studienbetrieb aufrechterhalten könnte, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Dies wäre aus Qualitätsgesichtspunkten mehr als fragwürdig, da nicht anzunehmen ist, dass eine solche Bildungseinrichtung am österreichischen Standort unter diesen Umständen noch annehmbare Studienbedingungen sicherstellen könnte. Zudem ist auch nirgends ein Verbot der Aufnahme neuer Studierender vorgesehen, wodurch in Kauf genommen würde, dass auch nach Widerruf weitere Studierende ein Studium am österreichischen Standort beginnen könnten, was aber vom Gesetzgeber im Interesse des Schutzes der Studierenden keinesfalls intendiert sein kann.

§ 4 (3) bzw § 12 (3)

Diese Verpflichtung der Bildungseinrichtung zur öffentlichen Information über ihren Status ist sehr zu begrüßen. Um sicherzustellen, dass diese Darstellung klar und gesetzeskonform ist, sollte deren Wortlaut von der AQ-Austria vorgegeben werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass alle betroffenen Einrichtungen in diesem Punkt dieselbe Außendarstellung hätten, was im Sinne des Schutzes der Studierenden wesentlich erscheint. Ebenso verpflichtend zu veröffentlichen wären im Sinne des Schutzes der Studierenden auch die zuvor angesprochenen Garantien, wie die Studierenden im Falle der Einstellung des Studienbetriebs in Österreich ihr Studium beenden können.

STELLUNGNAHME

§ 19 (1)

Aus Sicht der uniko sollte sichergestellt werden, dass einem Antrag nicht ohne Beziehung externer Gutachter_innen stattgegeben wird. Daher sollte § 19 (1) wie folgt ergänzt werden:
„Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/inne/n absehen, **um einen Antrag abzuweisen. Um einem Antrag stattzugeben ist die Bestellung externer Gutachter/inne/n jedenfalls erforderlich.**“

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin